Vertrag

gemäß § 125 SGB V -

Erforderliche Angaben auf der ambulanten Heilmittelverordnung (Muster 13) für physiotherapeutische Leistungen

zwischen
dem Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten - IFK e. V.
dem VDB-Physiotherapieverband, Berufs- und Wirtschaftsverband der Selbstständigen in der Physiotherapie e.V. Landesverband Brandenburg
dem Verband Physikalische Therapie Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe (VPT) e.V., Hamburg
dem Deutschen Verband für Physiotherapie (ZVK) Länderverbund Nordost e.V.
(nachstehend Berufsverbände genannt)
- einerseits -
und
der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse (nachfolgend AOK Nordost genannt)
- andererseits -

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrages	. 3
§ 2 Geltungsbereich	. 3
§ 3 In-Kraft-Treten/Kündigung	. 4
§ 4 Schriftform	. 4
§ 5 Salvatorische Klausel	. 4

Anlage

Erforderliche Angaben auf der ambulanten Heilmittelverordnung (Muster 13)

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt Einzelheiten über die erforderlichen Angaben eines Verordnungsvordrucks (Muster 13) nach § 13 HeilM-RL (Heilmittelrichtlinie) für die Versicherten der AOK Nordost und konkretisiert den Rahmenvertrag nach § 125 Absatz 2.
- (2) Die Einzelheiten sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages soweit sich aus der jeweils aktuellen Heilmittelrichtlinie Regelungstatbestände ergeben, die durch diesen Vertrag nicht abgedeckt werden, aber auf der Landesebene zwingend notwendig sind, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich. Die Umsetzung dieser Regelungstatbestände erfolgt in einer zeitnahen Verhandlung.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

- a) für die AOK Nordost:
- b) für die Mitglieder der vertragsschließenden Berufsverbände mit Praxissitz in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, sofern ihnen die Zulassung gemäß § 124 SGB V erteilt worden ist und sie die Anerkenntniserklärung des Rahmenvertrages gemäß § 125 SGB V über die Versorgung mit physiotherapeutischen Leistungen unterzeichnet haben.
- a) für Heilmittelerbringer, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Berufsverbände sind mit Praxissitz in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, sofern ihnen die Zulassung gemäß § 124 SGB V erteilt worden ist und sie die Anerkenntniserklärung des Rahmenvertrages gemäß § 125 SGB V über die Versorgung mit physiotherapeutischen Leistungen unterzeichnet haben.

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

§ 3 In-Kraft-Treten/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit der Umsetzung zu den notwendigen Angaben auf einer Heilmittelverordnung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a auf Bundesebene und einer Veröffentlichung der entsprechenden Rahmenvorgaben endet dieser Vertrag.
- (3) Mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kann diese Vereinbarung zum 31.12.2016 schriftlich gekündigt werden. Es gilt das Datum des Posteingangs.

§ 4 Schriftform

Sämtliche Vertragsanpassungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebung des Schrifterfordernisses selbst.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Im Übrigen verpflichten sich die Vertragsparteien, rechtsunwirksame Bestimmungen durch im Ergebnis gleichwertige rechtlich zulässige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

	,den	
Ort	Datum	
AOK Nordost - Die Gesui	ndheitskasse	

	,den	
Ort	Datum	
Bundesverband selbsts	tändiger Physiotherapeuten – IFK e. V.	

	,den_	
Ort	Datum	
VDD Dhyaiatharania	corbond o V Dorufo und Winterbeffere	de Calleständigen in der
v DB-Physiotherapiev Physiotherapie	verband e. V. Berufs- und Wirtschaftsver	rband der Seibstandigen in der

	,den	
Ort	Datum	
Verband Physikalischer	e Therapie Vereinigung für die	

	,den	
Ort	Datum	
Deutscher Verband für P	nysiotherapie (ZVK) Länderverbund	Nordost e.V.

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

Anlage

Pflichtangaben auf der Verordnung zum Behandlungsbeginn und Informationen zur Abrechnung

Entsprechend der geltenden Heilmittelrichtlinien hat nach § 13 Absatz 2 die Heilmittelverordnung der Physiotherapie (Muster 13) alle für die individuelle Therapie erforderlichen Angaben zu enthalten. <u>Ärztliche Änderungen/Ergänzungen</u> erfordern <u>erneut</u> eine Arztunterschrift mit Änderungsdatum.

Die AOK Nordost akzeptiert diese auch auf Telefax. Dieses ist mit der <u>Abrechnung</u> und <u>der <u>ärztlichen Original</u>v<u>erordnung</u> einzureichen. Telefonische Rücksprachen mit dem Arzt und Änderungen der Verordnung durch Mitarbeiter der Heilmittelpraxis sind mit Unterschrift und Datum auf der Rückseite des Verordnungsvordruckes zu versehen.</u>

Prüf- ziffer	Maßgabe Verordnungsvordruck sind nach § 13 Absatz 2 HeilM-RL:	Erläuterung
1	"Angaben zur Verordnung nach Maßgabe des Verordnungsvordrucks,"	Fehlen Angaben zum Versicherten oder zum verordnenden Arzt, muss aus den vorhandenen Angaben eine eindeutige Zuordnung zu einem Versicherten und zum verordnenden Vertragsarzt gewährleistet sein. Ist eine Zuordnung nicht möglich, hat der Vertragsarzt die Verordnung zu ergänzen bzw. zu korrigieren.
2	"Art der Verordnung (Erstverordnung, Folgeverordnung oder Verordnung außerhalb des Regelfalls),"	Fehlt die Angabe "Art der Verordnung" oder wurden mehrere Felder gleichzeitig angekreuzt oder ist die Angabe falsch ist die Verordnung entweder: - dem Vertragsarzt zur Ergänzung/Korrektur vorzulegen oder - nach telefonischer Rücksprache mit dem Vertragsarzt durch den Heilmittelerbringer zu ergänzen bzw. korrigieren.
3	"Hausbesuch (ja oder nein)	Fehlt die Angabe für einen erforderlichen Hausbesuch, ist die Verordnung dem Vertragsarzt zur Ergänzung bzw. Korrektur vorzulegen. Ist durch Immobilisation (z.B. aufgrund von Pflegebedürftigkeit) ein Hausbesuch erforderlich, kann nach telefonischer Rücksprache mit dem Arzt die Behandlung vor der schriftlichen Korrektur der Verordnung beginnen. Rechnet der Heilmittelerbringer bei fehlendem Kreuz "Hausbesuch – JA" einen Hausbesuch

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

Anlage

Pflichtangaben auf der Verordnung zum Behandlungsbeginn und Informationen zur Abrechnung

Entsprechend der geltenden Heilmittelrichtlinien hat nach § 13 Absatz 2 die Heilmittelverordnung der Physiotherapie (Muster 13) alle für die individuelle Therapie erforderlichen Angaben zu enthalten. <u>Ärztliche Änderungen/Ergänzungen</u> erfordern <u>erneut</u> eine <u>Arztunterschrift mit Änderungsdatum</u>.

Die AOK Nordost akzeptiert diese auch auf Telefax. Dieses ist mit der <u>Abrechnung</u> und <u>der <u>ärztlichen Original</u>v<u>erordnung</u> einzureichen. Telefonische Rücksprachen mit dem Arzt und Änderungen der Verordnung durch Mitarbeiter der Heilmittelpraxis sind mit Unterschrift und Datum auf der Rückseite des Verordnungsvordruckes zu versehen.</u>

Prüf- ziffer	Maßgabe Verordnungsvordruck sind nach § 13 Absatz 2 HeilM-RL:	Erläuterung
		ab, wird die Position Hausbesuch abgesetzt.
4	"Therapiebericht (ja oder nein),"	Der Arzt kann durch Ankreuzen des Feldes "Therapiebericht" einen Behandlungsbericht fordern. Ist das Feld "nein" angekreuzt oder fehlt die Angabe, ist ein Therapiebericht nicht erforderlich.
5	"die Verordnungsmenge,"	Fehlt auf der Verordnung die Angabe zur "Menge" ist diese dem Vertragsarzt zur Ergänzung bzw. Korrektur vorzulegen. Um das Behandlungsziel zu erreichen, kann nach telefonischer Rücksprache und Klärung mit dem Arzt, die Behandlung vor der Korrektur der Originalverordnung beginnen.
6	"das/die Heilmittel gemäß dem Heilmit- telkatalog,"	Fehlt die Angabe "Heilmittel", ist die Verordnung zur Ergänzung vor Behandlungsbeginn dem verordnenden Vertragsarzt vorzulegen.

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

Anlage

Pflichtangaben auf der Verordnung zum Behandlungsbeginn und Informationen zur Abrechnung

Entsprechend der geltenden Heilmittelrichtlinien hat nach § 13 Absatz 2 die Heilmittelverordnung der Physiotherapie (Muster 13) alle für die individuelle Therapie erforderlichen Angaben zu enthalten. <u>Ärztliche Änderungen/Ergänzungen</u> erfordern <u>erneut</u> eine Arztunterschrift mit Änderungsdatum.

Die AOK Nordost akzeptiert diese auch auf Telefax. Dieses ist mit der <u>Abrechnung</u> und <u>der <u>ärztlichen Original</u>v<u>erordnung</u> einzureichen. Telefonische Rücksprachen mit dem Arzt und Änderungen der Verordnung durch Mitarbeiter der Heilmittelpraxis sind mit Unterschrift und Datum auf der Rückseite des Verordnungsvordruckes zu versehen.</u>

Prüf- ziffer	Maßgabe Verordnungsvordruck sind nach § 13 Absatz 2 HeilM-RL:	Erläuterung
7	"ggf. ergänzende Angaben zum Heilmittel (z.B. Krankengymnastik oder Übungsbehandlung im Bewegungsbad)"	Fehlt die ergänzende Angabe zum Heilmittel, ist die Verordnung zur Ergänzung vor Behandlungsbeginn dem verordnenden Vertragsarzt vorzulegen.
8	"die Frequenzempfehlung"	Fehlt die Angabe "Frequenzempfehlung" ist die Behandlungsfrequenz gemäß des Heilmittel-Kataloges verbindlich anzuwenden. Muss die Behandlungsfrequenz geändert werden, kann der Heilmittelerbringer diese auf der Verordnung, nach Rücksprache mit dem verordnenden Vertragsarzt, selbst ändern Entsprechend der Heilmittelrichtlinie § 16 Absatz 2 ist die einvernehmliche Änderung, auf der dafür vorgesehenen Verordnungsrückseite zu begründen und mit Datum und Unterschrift des Mitarbeiters der Heilmittelpraxis zu versehen.
9	"die Therapiedauer () bei Manueller Lymphdrainage (MLD), als MLD-30, MLD-45 oder MLD-60,"	Fehlt die Angabe "Therapiedauer", ist die Verordnung zur Ergänzung dem verordnenden Vertragsarzt vorzulegen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Arzt, kann die Behandlung vor der Ergänzung durch den Arzt begonnen werden. Erfolgt die Ergänzung nicht bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Abrechnung, wird die Rechnung auf die Vergütung der kürzesten Therapiedauer (LY1 = 30 Minuten, LY2/LY3 = 45 Minuten) gekürzt.

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

Pflichtangaben auf der Verordnung zum Behandlungsbeginn und Informationen zur Abrechnung

Entsprechend der geltenden Heilmittelrichtlinien hat nach § 13 Absatz 2 die Heilmittelverordnung der Physiotherapie (Muster 13) alle für die individuelle Therapie erforderlichen Angaben zu enthalten. <u>Ärztliche Änderungen/Ergänzungen</u> erfordern <u>erneut</u> eine <u>Arztunterschrift</u> mit Änderungsdatum.

Die AOK Nordost akzeptiert diese auch auf Telefax. Dieses ist mit der <u>Abrechnung</u> und <u>der <u>ärztlichen Original</u>v<u>erordnung</u> einzureichen. Telefonische Rücksprachen mit dem Arzt und Änderungen der Verordnung durch Mitarbeiter der Heilmittelpraxis sind mit Unterschrift und Datum zu vermerken.</u>

Prüf- ziffer	Maßgabe Verordnungsvordruck sind nach § 13 Absatz 2 HeilM-RL	Erläuterung
10	"vollständigen Indikationsschlüssel."	Der Indikationsschlüssel setzt sich aus der Bezeichnung der Diagnosegruppe (z. B. "ZN1") und der Leitsymptomatik z.B. ("a, b oder c") zusammen. a) Fehlt der "vollständige Indikationsschlüssel", ist die Verordnung dem Vertragsarzt zur Ergänzung bzw. Korrektur vorzulegen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem verordnenden Vertragsarzt, kann die Behandlung vor der ärztlichen Korrektur begonnen werden, wenn die erforderlichen Therapieangaben vermerkt sind.
		 b) Ist aus der vollständig angegebenen Diagnose und (Klartext-)Leitsymptomatik ersichtlich, das ein Wechsel in die nächst höhere Diagnosegruppe vorliegt und ist dieser im Indikationsschlüssel fehlerhaft angegeben, kann die Heilmittelpraxis folgende Diagnosegruppe auf der Heilmittelverordnung selbst korrigieren: AT 1 und AT 2 EX1 und EX 2 LY 1 und LY 2 SB 4 und SB 5 WS 1 und WS 2
		c) Bei einer fehlenden oder falschen Leitsymptomatik im Indikationsschlüssel (z.B. "EX1"), kann die Heilmittelpraxis die Leitsymptomatik selbst ergänzen bzw. ändern.

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

Pflichtangaben auf der Verordnung zum Behandlungsbeginn und Informationen zur Abrechnung

Entsprechend der geltenden Heilmittelrichtlinien hat nach § 13 Absatz 2 die Heilmittelverordnung der Physiotherapie (Muster 13) alle für die individuelle Therapie erforderlichen Angaben zu enthalten. <u>Ärztliche Änderungen/Ergänzungen</u> erfordern <u>erneut</u> eine <u>Arztunterschrift</u> mit Änderungsdatum.

Die AOK Nordost akzeptiert diese auch auf Telefax. Dieses ist mit der <u>Abrechnung</u> und <u>der <u>ärztlichen Original</u>v<u>erordnung</u> einzureichen. Telefonische Rücksprachen mit dem Arzt und Änderungen der Verordnung durch Mitarbeiter der Heilmittelpraxis sind mit Unterschrift und Datum zu vermerken.</u>

11	"die Leitsymptomatik"	Enthält bereits der Indikationsschlüssel die Leitsymptomatik oder ist die Diagnosegruppe nicht in Leitsymptomatiken (z.B. a, b, oder c), dann muss die Leitsymptomatik auf dem Verordnungsvordruck nicht als Klartextangabe erfolgen. Dies trifft für die Diagnosegruppen EX4, GE, LY2, LY3, SO 1 – 5 zu.
12	"Die konkrete Diagnose mit Therapie- ziel(en) nach Maßgabe des jeweiligen Heilmittelkataloges, ergänzende Hinwei- se (z.B. Befunde, Vor- und Begleiterkran- kungen)."	Fehlt die Angabe "Diagnose", so ist die Verordnung zur Ergänzung dem verordnenden Vertragsarzt vor Behandlungsbeginn vorzulegen. Die Therapieziele sind nur anzugeben, wenn sie sich nicht aus dem Indikationsschlüssel, der Diagnose mit Leitsymptomatik ergeben.
13	"die medizinische Begründung bei Ver- ordnungen außerhalb des Regelfalls,"	Zur Genehmigung einzureichende Verordnungen, gemäß § 8 Abs. 1 HeilM-RL haben eine "medizinische Begründung" mit prognostischer Einschätzung zu enthalten. Fehlen diese Angaben, ist die Verordnung zur Ergänzung vor Behandlungsbeginn dem verordnenden Vertragsarzt vorzulegen. Die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse hat die, in der Physiotherapie zur Genehmigung einzureichenden Gebührenpositionen (GEPOS) auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:
		http://www.aok-gesundheitspartner.de/nordost/heilberufe/genehmigung/index.html
		Achtung: Im Genehmigungsverfahren können aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich heilmittelrichtlinienkonforme bzw. vom Arzt oder von der Heilmittelpraxis ggf. ergänzte/ korrigierte Verordnungen genehmigt werden.

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

Pflichtangaben auf der Verordnung zum Behandlungsbeginn und Informationen zur Abrechnung

Entsprechend der geltenden Heilmittelrichtlinien hat nach § 13 Absatz 2 die Heilmittelverordnung der Physiotherapie (Muster 13) alle für die individuelle Therapie erforderlichen Angaben zu enthalten. <u>Ärztliche Änderungen/Ergänzungen</u> erfordern <u>erneut</u> eine <u>Arztunterschrift</u> mit Änderungsdatum.

Die AOK Nordost akzeptiert diese auch auf Telefax. Dieses ist mit der <u>Abrechnung</u> und <u>der <u>ärztlichen Original</u>v<u>erordnung</u> einzureichen. Telefonische Rücksprachen mit dem Arzt und Änderungen der Verordnung durch Mitarbeiter der Heilmittelpraxis sind mit Unterschrift und Datum zu vermerken.</u>

Prüf- ziffer	Maßgabe Verordnungsvordruck sind nach § 13 Absatz 2 HeilM-RL	Erläuterung
14	Unterschriftleistung des Versicherten bzw. Betreuer/Angehöriger	Die Behandlung (Heilmittelmaßnahme und ggf Hausbesuch) ist ausschließlich vom Versicherten bzw. seinem Betreuer (z.B. Pflegekraft)/Angehörigen per Unterschrift zu bestätigen. Empfangsbestätigungen durch den Therapeuten selbst werden nicht anerkannt.
15	Arztunterschrift und/oder Arztstempel fehlen	Fehlen Arztunterschrift und/ oder Arztstempel, so ist die Verordnung zur Ergänzung dem verordneten Vertragsarzt vor Behandlungsbeginn vorzulegen.
16	Die auf der Verordnung angegebene Anzahl von Behandlungseinheiten über- schreitet die Höchstverordnungs-menge gemäß Heil-RL.	Gemäß § 7 Absatz 10 HeilM-RL ist die Verordnungsmenge von Erst- und Folgeverordnungen nach auf eine bestimmte Anzahl von Behandlungseinheiten (Höchstverordnungsmenge) begrenzt. Die Praxis kann daher maximal die im Heilmittelkatalog genannte Höchstverordnungsmenge je Verordnung bei der AOK Nordost abrechnen.

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

Pflichtangaben auf der Verordnung zum Behandlungsbeginn und Informationen zur Abrechnung

Entsprechend der geltenden Heilmittelrichtlinien hat nach § 13 Absatz 2 die Heilmittelverordnung der Physiotherapie (Muster 13) alle für die individuelle Therapie erforderlichen Angaben zu enthalten. <u>Ärztliche Änderungen/Ergänzungen</u> erfordern <u>erneut</u> eine <u>Arztunterschrift</u> mit Änderungsdatum.

Die AOK Nordost akzeptiert diese auch auf Telefax. Dieses ist mit der <u>Abrechnung</u> und der <u>ärztlichen Originalverordnung</u> einzureichen. Telefonische Rücksprachen mit dem Arzt und Änderungen der Verordnung durch Mitarbeiter der Heilmittelpraxis sind mit Unterschrift und Datum zu vermerken.

Prüf- ziffer	Maßgabe Verordnungsvordruck sind nach § 13 Absatz 2 HeilM-RL	Erläuterung
17	Nach § 8 Absatz 1 HeilM-RL ist die Behandlungsmenge sowie die wöchentliche Behandlungsfrequenz, außerhalb des Regelfalles abzustimmen.	Die Verordnungsmenge gemäß HeilM-RL ist so zu bemessen, " dass mindestens eine ärztliche Untersuchung innerhalb einer Zeitspanne von 12 Wochen gewährleistet ist".
		Wenn erforderlich muss die Behandlungsmenge, mit dem verordnenden Arzt so abgestimmt werden, dass die Behandlungen grundsätzlich in einem Zeitraum von 12 Wochen durchgeführt sind.
		Der Quotient aus VO-Menge und Anzahl pro Woche (Frequenz) muss dabei zum Zeitpunkt des Behandlungsbeginns (1. Behandlung) ≤ 12 sein.
		Beispiele: 1. Verordnet der Arzt KG 1*Woche (Frequenz), kann die verordnete Menge maximal 12 betragen.
		 Beträgt die Frequenz 2*Woche (oder auch 1-2*Woche), erhöht sich die maximal verordnungsfähige Menge auf 24 Einheiten.
		Der Rechnungsbetrag wird auf die zulässige Verordnungsmenge gekürzt.

Pflichtangaben auf der Verordnung zum Behandlungsbeginn und Informationen zur Abrechnung

Entsprechend der geltenden Heilmittelrichtlinien hat nach § 13 Absatz 2 die Heilmittelverordnung der Physiotherapie (Muster 13) alle für die individuelle Therapie erforderlichen Angaben zu enthalten. Ärztliche Änderungen/Ergänzungen erfordern erneut eine Arztunterschrift

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

mit Änderungsdatum.

Die AOK Nordost akzeptiert diese auch auf Telefax. Dieses ist mit der <u>Abrechnung</u> und <u>der <u>ärztlichen Original</u>verordnung einzureichen. Telefonische Rücksprachen mit dem Arzt und Änderungen der Verordnung durch Mitarbeiter der Heilmittelpraxis sind mit Unterschrift und Datum zu vermerken.</u>

Prüf- ziffer	Maßgabe Verordnungsvordruck sind nach § 13 Absatz 2 HeilM-RL	Erläuterung
18	Es fehlt die Spezifizierung der Wärmetherapie auf der Heilmittelverordnung nach § 24 HeilM-RL.	Erfolgt die Ergänzung durch den verordnenden Arzt nicht bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Abrechnung, wird die Rechnung auf den Preis des günstigsten Heilmittels (z.B. Wärmeanwendungen mittels Strahler) gekürzt.
19	Verordnung einer unzulässigen Heilmittelkombination sind zum Beispiel: 1. "vorrangiges Heilmittel" und einem "optionalen Heilmittel"	Erfolgt bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Abrechnung bei der AOK Nordost keine richtlinienkonforme Korrektur der unzulässigen Heilmittelkombination, wird die Abrechnung wie folgt gekürzt: Punkt 1: Das optionale Heilmittel wird gekürzt.
	 zwei Indikationsbezogene "ergänzende Heilmittel" auf einer Verordnung oder zwei isolierten Verordnungen "Standardisierte Heilmittelkombination (D1)" und zusätzlich ein Einzelheilmittel 	Punkt 2: Das zweite ergänzende Heilmittel wird gekürzt. Punkt 3: Das Einzelheilmittel wird gekürzt.

Ergänzende Hinweise zur Abrechnung

Eine eingereichte Rechnung wird vorläufig abgesetzt, wenn die Heilmittelverordnung nicht die erforderlichen Angaben enthält.

Diese Heilmittelverordnung kann vom Heilmittelerbringer bzw. verordnenden Arzt in den nachfolgenden Fällen korrigiert und erneut eingereicht werden:

- die Heilmittelpraxis kann eine fehlerhafte Diagnosegruppe (siehe auch Prüfziffer 10 b) oder eine fehlende und falsche Leitsymptomatik (s.a. Prüfziffer 10 c) oder eine erforderliche Korrektur der "Art der Verordnung" (s.a. Prüfziffer 2)_anpassen,

gemäß § 125 SGB V mit dem IFK, VDB, VPT und ZVK vom 01.07.2014 für das Land Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern

- der verordnende Arzt kann eine Ergänzung/Korrektur der Heilmittelverordnung in den Fällen "fehlende Angaben zum Versicherten" (s.a. Prüfziffer 1), Hausbesuche (s.a. Prüfziffer 3), Lymphdrainage (s.a. Prüfziffer 9) und vollständiger Indikationsschlüssel (s.a. Prüfziffer 10 a) vornehmen.